

Niederschrift

über die Sitzung des Ausschuss für Landschaftspflege und Umweltschutzes

am Dienstag, dem 03.09.2002

Folgende Tagesordnungspunkte werden behandelt:

I. Öffentlich

- | | |
|---|---|
| 1 | Einwohnerfragestunde |
| 2 | Feststellung der Sitzungsniederschrift vom 07.05.2002 |
| 3 | 06 - 13 1113/2002
Hochwasserschutzpolitik in den Niederlanden;
hier: Das raumordnerische Verfahren "Raum für den Fluss"
(ruimte voor de rivier) |
| 4 | 05 - 13 1115/2002
Vorbeugender Hochwasserschutz auf der Ebene der
Gebietsentwicklungsplanung |
| 5 | 08 - 13 1124/2002
Modernisierung des Eugen-Reintjes-Stadions;
hier: Fällung von Bäumen für den Neubau des
Umkleidegebäudes |
| 6 | 06 - 13 1099/2002
Weiterführung der Sperrgutannahmestelle auf dem städtischen
Baubetriebshof als feststehende Einrichtung für die Bürger der
Stadt Emmerich am Rhein |
| 7 | 61 - 13 1096/2002
Ausbau Plakatumuseum am Niederrhein;
Zustimmung zur Fällung eines Baumes gemäß § 6
Baumschutzsatzung;
hier: Genehmigung einer dringlichen Entscheidung gem.
§ 60 Abs. 2 Satz 1 GO NW |
| 8 | 05 - 13 1048/2002
Ausbau Nonnenplatz,
Zustimmung zur Fällung von 4 Bäumen gemäß
§ 6 Baumschutzsatzung;
hier: Genehmigung einer dringlichen Entscheidung gem.
§ 60 Abs. 2 Satz 2 GO NW |
| 9 | 05 - 13 1108/2002
Bebauungsplanverfahren Nr. EL 13/1 - Martinusstraße -;
hier: 1. Bericht zur durchgeführten Offenlage
2. Satzungsbeschluss |

- | | | |
|----|-------------------|--|
| 10 | 05 - 13 1109/2002 | Bebauungsplanverfahren Nr. EL 20/1 - De Westboom -;
hier: 1. Bericht zur durchgeführten Offenlage
2. Städtebaulicher Vertrag gemäß § 11 BauGB
3. Satzungsbeschluss
4. Beschluss einer Gestaltungssatzung gemäß
§ 86 Abs. 1 BauO NRW |
| 11 | 05 - 13 1110/2002 | 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. V/1
- Am Kirchkamp -;
hier: 1. Bericht zur durchgeführten Bürger- und
Trägerbeteiligung
2. Satzungsbeschluss |
| 12 | 05 - 13 1097/2002 | 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 29/1
-Bremerweg / Südwest-;
hier: 1) Bericht zur durchgeführten Offenlage und
Trägerbeteiligung
2) Städtebaulicher Vertrag
3) Satzungsbeschluss |
| 13 | 05 - 13 1102/2002 | 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. B 4/2
-Ostermayerstraße-;
hier: 1) Bericht zur durchgeführten Offenlage und
Trägerbeteiligung
2) Satzungsbeschluss |
| 14 | 05 - 13 1112/2002 | 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Hüthum Nr. 3
- Hoher Weg -;
hier: Satzungsbeschluss |
| 15 | 05 - 13 1114/2002 | 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 4/3
- Amalienstraße -;
hier: 1. Aufstellungsbeschluss
2. Beschluss zur Offenlage |
| 16 | 05 - 13 1024/2002 | Bebauungsplanaufstellungsverfahren Nr. P 3/2
-Pionierstraße / Nordost-;
hier: 1) Aufstellungsbeschluss
2) Beschluss zur Bürgerbeteiligung |
| 17 | | Mitteilungen und Anfragen |
| 18 | | Einwohnerfragestunde |

Anwesend sind:

Lang, Hermann
als Vorsitzender

Die Mitglieder:

Heering, Anneliese (für Mitglied Karl-Heinz Bongers)
Hülsberg, Jenja (für Mitglied Karl-Heinz Rybold)
Jessner, Udo (für Mitglied Hans-Jörgen Wernicke)
Gabriel, Olaf
Gorgs, Hans-Jürgen
Kulka, Irmgard
Lindemann, Willi
Maiß, Franz Georg Anton
Prumbohm, Heinz
Sloot, Birgit
Tenhaef, Alfred
Tinnemeyer, Jörg (für Mitglied Hemmerle)

Weicht, Sigrid (für Mitglied Bongers, Sandra)

Entschuldigt fehlen: Bongers, Karl-Heinz
Bongers, Sandra
Hemmerle, Uschi
Rybold, Karl-Heinz
Wernicke, Hans-Jörgen

Von der Verwaltung: Herr Boch
Herr Fidler
Herr Kemkes
Herr Kraayvanger
Herr Runge
Frau Hoffmann (Schriftführerin)

Als Gäste: Frau Postma (Rijkswaterstaat Arnheim) zu TOP 3 + 4
Frau Vennema (Rijkswaterstaat Arnheim) zu TOP 3 + 4
Herr Terfehr (Deichverband Xanten-Kleve) zu TOP 3 + 4
Herr Laqua (Ortsvorsteher Praest) zu TOP 16

Der Vorsitzende Lang eröffnet um 17.00 Uhr die öffentliche Sitzung und begrüßt alle Anwesenden.

I. Öffentlich

TOP 1 Einwohnerfragestunde

Zur Einwohnerfragestunde sind keine Bürger anwesend.

TOP 2 Feststellung der Sitzungsniederschrift vom 07.05.2002

Da keine Einwände gegen die Niederschrift erhoben werden wird sie vom Vorsitzenden, einem Ausschussmitglied und der Schriftführerin unterzeichnet.

TOP 3 Hochwasserschutzpolitik in den Niederlanden ; hier: Das raumordnerische Verfahren "Raum für den Fluss" (ruimte voor de rivier) (Nr. 06 - 13 1113/2002)

Frau Postma erläutert den Begriff des Bemessungshochwassers in den Niederlanden (die Wassermenge, die bei einem Hochwasserereignis, welches 1 x in 1250 Jahren stattfindet, schadlos zwischen den Deichen ins Meerabgeleitet werden können muss). Dieser Wert wird

alle 5 Jahre auf seine Aktualität hin geprüft und ggfs erhöht, wenn zwischenzeitlich Hochwasserereignisse den Schluss auf vermehrte Niederschläge oder andere negativ beeinflussende Faktoren zulassen. So haben die Ereignisse der Jahre 1993 und 1995 dazu beigetragen, dass das Bemessungshochwasser von 15.000 cbm/s. auf 16.000 cbm/s. erhöht worden ist. Um jedoch diese zusätzlichen 1.000 cbm/s. auch gefahrlos abfließen zu lassen, vertraut man zukünftig nicht mehr auf die weitere Erhöhung der Deiche sondern will dem Fluss in seinem Bett und in der Aue mehr Raum geben.

Die Niederlande gehen nun in ihrem Entwicklungsbericht ‚Wasserwirtschaft im 21. Jahrhundert‘ davon aus, dass

1. bis 2015 verschiedene, raumgebende Maßnahmen im Flussbett selbst realisiert werden sollen.
2. die Niederschläge noch weiter zunehmen werden und ziehen daher daraus die Konsequenz, das Bemessungshochwasser wohlmöglich auf 18.000 cbm/s. festsetzen zu müssen. Die weitere Erhöhung des Bemessungshochwassers lässt unschwer erkennen, dass derartige Wassermengen nicht mehr im eigentlichen Flussbett abgeführt werden können, sondern dafür entweder Rückhalteräume oder stromparallele Flussläufe neu geschaffen werden müssen. Der dafür benötigte Raum soll bereits jetzt gesichert werden, daher ist das raumordnerische PKB - Verfahren eingeleitet worden, in dessen Anhörungszeitraum sich die Stadt Emmerich ja mit einer eigenen Stellungnahme zu

Wort

gemeldet hat.

3. Für den Fall, dass ein noch höheres Hochwasser auftreten sollte, das die Deiche überspülen könnte, hat die niederländische Regierung den sog. ‚Lutijn-Rapport‘ in Auftrag gegeben, der untersuchen sollte, ob das Anlegen sog. ‚Notüberlaufpolder‘, die dann gezielt geflutet werden sollen, ein geeignetes Mittel wären und wo diese nötigenfalls angelegt werden könnten. Ohne die Anlage von Notfallpoldern sind im Fall einer Überflutung ca. 500 Mio. Menschen im Flusssystem bedroht, Schäden von bis zu 55 Milliarden € werden erwartet. Mit der Errichtung solcher Polder (ca. 1 Milliarde €) müssen nur ca. 30.000 Menschen evakuiert werden und Schäden in Höhe von 1 Milliarde € werden erwartet. Nach Rücksprache mit dem Land NRW, der Stadt Kleve und der Gemeinde Kranenburg zwecks gemeinsamer Anlage solcher Polder, wurde von deutscher Seite deren Einrichtung als nicht notwendig oder nützlich abgelehnt. Eine Zustimmung zu den niederländischen Planungen dieser Art wurde davon abhängig gemacht, dass deutscher Boden von diesen Maßnahmen nicht betroffen werden darf.

Vor dem Hintergrund dieser Randbedingungen hat die Kommission dann auf niederländischer Seite sich für zwei Gebiete ausgesprochen, den Ooijpolder und das Rijnstrangen-Gebiet. Eine Variantenuntersuchung des Rijnstrangen-Gebietes wurde grenzübergreifend projiziert bis zum alten Bahndamm der Trajektlinie, würde somit ca. 5 qkm Emmericher Stadtgebiet mit umfassen. Diese Variante wurde im Endbericht allerdings dann nicht priorisiert.

Was die Einrichtung solcher Notfallgebiete betrifft, schlägt die Kommission Ein- und Auslass- sowie Pumpbauwerke sowie die komplette Eindeichung dieser Polder vor. Darüber hinaus müssen Evakuierungspläne und -vorrichtungen vorgesehen werden sowie die dort entstehenden Schäden vollständig ersetzt werden. Ermächtigungsgrundlage dafür muss ein neues Gesetz sein.

Sollte die niederländische Regierung die Empfehlungen der Lutijn-Kommission übernehmen, muss für die Anlage der Notfallpolder ein eigenes raumordnerisches Verfahren mit öffentlicher Anhörung und Beteiligung durchgeführt werden. Der Standpunkt

der Regierung hierzu wird gegen Ende dieses Jahres bzw. Anfang 2003 formuliert werden.

Unglücklicherweise liegen die Retentionsräume für das Auffangen der Wassermassen bis 18.000 cbm/s. in denselben Gebieten, die auch als Notfallpolder die ideale Eignung aufweisen. Sie können jedoch nur einer dieser beiden Zielsetzungen dienen. Welche Funktion ihnen zukünftig zugewiesen werden soll, entscheidet die Regierung. Die Frage ist jedoch eher akademischer Natur, denn in der Praxis entscheidet nur der Zeitpunkt, wann die Wassermassen eingelassen werden. Als Rückhalteräume werden sie, wenn es notwendig ist, bereits geöffnet, bevor die Bemessungsgrenze erreicht ist, als Notfallpolder, wenn das Bemessungshochwasser überschritten wird.

Nach Ende des Vortrags von Frau Postma stellt Mitglied Sloot verschiedene Fragen:

- a) nach der unterschiedlichen Deichhöhe von Retentie- bzw. Noodoverloop-Polder,
- b) nach der zwangsläufigen Erhöhung der Sommerdeiche in dem 5 qkm großen Hühthumer Gebiet, für den Fall seiner Inanspruchnahme,
- c) Rückstauproblematik im Bereich von Kandia und dem Grenzkanal für den Fall, dass ein Retentionsraum im Rijnstrangengebiet vorgesehen wird,
- d) wie sieht die grenzüberschreitende Schadensregulierung auch bei Qualmwasserschäden aus,
- e) unter anderem nach einem angeblich grenzüberschreitend mit NRW angesprochenem, von Herrn de Bondt veranlasstem, Gutachten, das sich entgegen dem Lutijn-Bericht für die Anlage von Retentionsräumen aussprechen soll

und bemängelt die bisherige Informationspolitik der Niederländer in Deutschland.

Frau Postma bestätigt die ungenügende Informationspolitik von niederländischer Seite, die aber zukünftig verbessert werden soll. Bezüglich der Schadensregulierung auf deutscher Seite im Fall von Notfallpoldern auf niederländischer Seite wird das neu zu schaffende Gesetz grenzüberschreitend abgestimmt werden müssen. Aussagen dazu liegen noch nicht vor. Der Bereich Kandia und Grenzkanal wird zu einem Zeitpunkt, wo das Rijnstrangengebiet als Retentionsraum in Anspruch genommen werden müsste also in einer Hochwassersituation, selbst schon randvoll mit Wasser stehen, so dass sich der mangelnde Abfluss und Qualmwasserschäden schon von ganz allein einstellen würden. Im übrigen weist sie darauf hin, dass im Rahmen einer ohnehin obligatorischen Umweltverträglichkeitsprüfung die Gefahren, die von der Anlage eines solchen Retentie- oder Noodoverloop-Polders ausgehen für Grundwasser und abfließendes Oberflächenwasser bzw. dessen Rückstau ermittelt und bewertet werden müssen. Was den Sommerdeich nördlich von Hühthum betrifft pflichtet sie Frau Sloot bei, dass dann eine Erhöhung unbedingt notwendig werden wird. Im Zusammenhang mit dem von Herrn de Bondt wohl veranlassten Gutachten teilt Frau Postma mit, dass sie bisher nur von der Beauftragung einer Studie Kenntnis hat, die durch die Bürgermeister der Kommunen Ubbergen, Millingen, Kleve und Kranenburg an die Uni Delft vergeben worden ist, und die sich mit Alternativen zu Notfallpoldern beschäftigen soll. Das Ergebnis liegt wohl noch nicht vor.

Auf Anfrage von Mitglied Kulka stellt Frau Postma klar, dass im Fall der Festlegung von Retentionsräumen kein aktueller Handlungsbedarf besteht, die Gebiete nur vor weiterer Bebauung gesichert werden sollen und sonstige Arbeiten erst erfolgen, wenn das Bemessungshochwasser tatsächlich auf 18.000 cbm/s. erhöht wird. Im Fall von

Notfallpoldern müssen diese so schnell wie möglich hergerichtet werden.(ca. 2012-2015). Mitglied Maiß fragt nach der binationalen Arbeitsgruppe Hochwasser und inwiefern die Stadt dort vertreten ist. Die Interessen der Städte Kranenburg, Kleve, Rees, Kalkar und Emmerich werden in diesem Gremium durch den Kreis vertreten werden.

Herr Terfehr als Geschäftsführer des Deichverbandes Xanten-Kleve-Landesgrenze fragt nach einer Schadens-Risiko-Untersuchung in den Niederlanden. Frau Postma verweist auf eine Schwachstellenanalyse der bisherigen Polder und Deichringe, um Klarheit zu bekommen, wo die Wahrscheinlichkeit eines Deichbruchs am ehesten gegeben ist. Über die Konsequenzen dieser Studie kann sie keine Aussagen machen. Herr Terfehr verweist noch einmal auf die unterschiedliche Denkungsweise der Niederländer, was deren Sicherheitsbedürfnis im Umgang mit den Deichen und dem höheren Bemessungshochwasser betrifft.

Während in Deutschland der Erfahrungshorizont bei Hochwässern mit 14.000 cbm/s. endet fangen die Niederlande erst bei 15.000 cbm/s. an und richten sich bereits gedanklich auf Fluten von 16.000 und 18.000 cbm/s. ein, von denen die Deutschen glauben, dass sie über Köln nicht hinaus kommen. Und obwohl man bereit die verschiedenen Polder gedanklich einplant, überprüft man erneut bereits sanierte Deiche daraufhin, ob sie erneut verstärkt werden müssen bzw. Schwachstellen aufweisen.

Der Ausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

14 Stimmen dafür, 0 Stimmen dagegen, 0 Enthaltungen

TOP 4

Vorbeugender Hochwasserschutz auf der Ebene der Gebietsentwicklungsplanung (Nr. 05 - 13 1115/2002)

Herr Kemkes erläutert die Vorlage. Die Bezirksregierung Düsseldorf beabsichtigt, den GEP im Hinblick auf den vorbeugenden Hochwasserschutz durch entsprechende Planzeichnungen zu ergänzen. Beabsichtigt ist, die eigentlichen Hochwasser-/Überschwemmungsgebiete (Bereiche zwischen den Deichen) im GEP als Überschwemmungsgebiete darzustellen. Aus Sicht der Stadt Emmerich am Rhein ist dies unproblematisch, da diese Gebiete schon jetzt als Überschwemmungsgebiete im Flächennutzungsplan dargestellt sind. Darüber hinaus existiert eine digitale Karte, die als Anlage der Vorlage beigelegt ist und im Original an der Wand hängt. Hierzu gibt er noch einige Erläuterungen. Die Flächen zwischen Rheinstrom und den Deichen sind die klassischen Überschwemmungsbereiche. Im Rahmen der Stellungnahme ist hierbei anzumerken, dass es im Bereich des Industriehafens eine Darstellung gibt, die die neue Hochwasserschutzlinie am Containerhafen und der Nordseite des Industriehafens noch nicht berücksichtigt. Die Stellungnahme muss demnach dahin gehend noch angepasst werden. Viel problematischer ist der in hellblau gekennzeichnete Bereich im Stadtgebiet Emmerichs, welcher im GEP im Rahmen einer Beikarte entsprechend gekennzeichnet werden soll. Die textlichen Festsetzungen gehen dahin, dass zukünftig generell überlegt werden soll, ob man hier noch Siedlungsbereiche ansiedelt. Dies ist aus Sicht der Stadt Emmerich am Rhein maßnahmenbedingt sicherlich verständlich aber global betrachtet würde eine weitere Stadtentwicklung nicht stattfinden können. Dies ist nicht der Wunsch der Stadt Emmerich am Rhein und ist auch in der Stellungnahme deutlich gemacht. Die Stellungnahme ist schon abgeschickt worden mit dem Hinweis, dass sie in dem Ausschuss noch beraten wird und evtl. Ergänzungen/Anmerkungen folgen.

Mitglied Jessner merkt an, dass der gesamte Emmericher Bereich von dem potentiellen Überflutungsbereich betroffen ist; nicht wie in Düsseldorf, wo nur ein Teilbereich betroffen

ist. Sicherlich ist verständlich, dass man die Siedlungsentwicklung vorsichtiger angehen muss. Im Hinblick auf die vergangenen Vorkommnisse in den letzten Tagen wäre es für ihn wichtig zu erfahren, welche Stadtgebiete Emmerichs nunmehr unterschiedlich von einem Hochwasser betroffen wären, wenn ein Deich bricht. Er sieht es als sehr sinnvoll an, dass diese Informationen auch an die Bürger in einer Art Bürgerversammlung weitergegeben werden, damit diese um die Gefahren informiert sind. Fakt ist ja auch, dass, bevor die Notfallpolder in NL (Rijnstrangen und Oijpolder) geflutet werden, das Emmericher Gebiet Notfallpolder ist, weil die Deiche nicht hoch genug sind.

Herr Kemkes antwortet, dass es eine Übersichtskarte gibt, wo über Höhenschichtlinien die Höhenlagen der verschiedenen Bereiche der Stadt Emmerich ablesbar sind.

Durch unterschiedliche Höhenlagen und Barrieren (z. B. B 8, die in Teilbereichen höher liegt) werden die verschiedenen Bereiche natürlich in verschiedenen Zeitabständen von einem evtl. Hochwasser erreicht werden. Er kann sich erinnern, dass in vergangener Zeit eine Karte vorgestellt wurde, die dies verdeutlichte. Er teilt mit, dass er sich diesbezüglich informieren wolle und dies dann im Ausschuss erneut vorstellt und dann in eine Bürgerinformation geht.

Mitglied Maiß teilt mit, dass die Stadt Murnheim einen neuen Polder baut. Hierzu benötigte sie ein Videoprogramm, welches visualisierte, wie stark das Wasser ansteigt und wie weit der Polder vollläuft.

Nunmehr geht er auf die Stellungnahme der Stadt Emmerich ein (Seite 2 der Begründung). Er ist entgegen der Stellungnahme der Stadt Emmerich am Rhein der Auffassung, dass besonders tiefliegende Gebiete von einer Bebauung ausgenommen werden. Ferner ist es nicht richtig - wie es in der Stellungnahme geschrieben steht -, dass das Regenwasser auf den privaten Grundstücken versickert oder verrieselt wird. Hier erinnert er an das Baugebiet 's Heerenberger Straße/Am Stadtgarten, wo man keine Aufschüttung des tiefliegenden Bereiches vorgenommen hat, um eine Verrieselung zu umgehen. Ferner möchte er gerne genauer wissen, welche Bereiche in dem 3. Absatz der Stellungnahme gemeint sind, die von einer Bebauung zurückgenommen werden sollen. Hierauf antwortet Herr Kemkes, dass sich die Stellungnahme der Stadt Emmerich am Rhein gegen die pauschale Festlegung in dem Erlassentwurf richtet. In dem Erlassentwurf sind keine Äußerungen dahin gehend zu finden, wo man evtl. Ersatzflächen bekommt. In dem Flächennutzungsplan existiert z. B. noch eine als Landwirtschafts-/Nutzfläche ausgewiesener Bereich (Laarfeld - zwischen Hoher Weg und In der Laar), die durchaus zu den potentiellen Entwicklungsgebieten gehören (ca. 5-10 Jahre); aber es gehört zu den tiefliegenden Gebieten. Wenn man dem Erlassentwurf folgen würde, gäbe es für den Bereich keine Entwicklungsmöglichkeiten.

Herr Terfehr teilt mit, dass der Deichverband Xanten-Kleve sehr überrascht über den Erlassentwurf und dessen Inhalt gewesen sei. Die Ministerin Frau Bärbel Höhn hatte in einem damaligen Gespräch in der Stadthalle Kleve mitgeteilt, dass man noch mal über den Polder "Byler Ward" reden wollte; der Erlass aber schreibt diesen Polder und alle anderen Polder in NRW fest. Es werden verschiedene Hochwasserlinien von der 200- und 500-Jährlichkeit in den Polder reinprojiziert; diese werden mit den Schutzmaßnahmen sehr schlecht und dubios beschrieben. Auf alle Beteiligten (auch Verbände) kommt ein Planungsrisiko zu, was nicht einzuschätzen ist. Mit der Bezirksregierung hat man sich lange aber vergeblich damit auseinandergesetzt, ob die Deichschutzzone I (4 m Streifen) und die Deichschutzzone II (10 m Streifen) erweitert werden könnte, weil man linksrheinisch sehr viel deichnahe Bebauung vorfindet. Der nunmehr vorliegende Erlass wirft alles auf den Kopf; der Erlass ist sinnvoll für dichtbebaute Städte (wie Köln, Düsseldorf etc.) aber nicht für unseren ländlichen Raum.

Ferner geht er nun auf die Darstellung des Schadensrisikos oder Überflutungshöhe in den ländlichen Gebieten ein. Dies kann man ganz einfach feststellen, indem man die Bemessungshochwasserhöhe in die Fläche hineinprojiziert; wohlwissend, dass dieser Wasserstand nie eintreten kann, da ja noch Deiche davor sind. Entsprechende Verfahren

gibt es zum einen in der Katastrophenschutzkarte des Kreises Kleve (Höhenschichtenlinien) und dem Polderevakuierungsprogramm der Brandweer Nijmegen. Dieses Programm wird leider auf deutscher Seite nicht favorisiert, weil es mit hohen Kosten verbunden ist. Er für seine Person kann sagen, dass das Programm sehr gut ist. Es simuliert verschiedene Bruchstellen und gibt an, in welcher Form und Höhe das Gelände geflutet wird.

Mitglied Sloot führt aus, dass sie letzstens einen Vortrag von Herrn Meisters beigewohnt hat, wo die simulierten Deichbrüche über eine Diskette dargestellt wurden. Demnach ist Herr Meisters im Besitz dieses Programms, so dass sich die Verwaltung dieses durchaus ausleihen könnte. Hierauf erörtert Herr Terfehr, dass dieses Programm das Pilotprogramm für die linksrheinische Seite existiert. Weiterhin geht es auch nur von Annahmen; von Deichbrüchen, die etwa 2.000 cbm pro Sekunde durchlassen; wo noch Eichungsbedarf besteht. Seines Wissens existiert ein solches Programm auch für die rechte Rheinseite, was allerdings noch nicht ausgereift ist, weil die Fläche hier wesentlich größer ist und der zu betreibende Aufwand sehr hoch ist. Schließlich geht das Gebiet hier bis Doetinchem und runter bis zur IJssel. Früher wurde mal gesagt, wenn der Deich in Bislich bricht dann schreien die Frauen in Harderwijk. Nach dieser Wortäußerung meldet sich Mitglied Frau Sloot dahin gehend zu Wort, dass es ihr unverständlich ist, wie die Bezirksregierung Düsseldorf solche Vorgaben machen kann, die ja doch sehr sinnlos sind. Fakt ist doch auch, dass schon zum jetzigen Zeitpunkt sehr viele tiefliegende Baugebiete existieren und auch noch in heutiger Sitzung über ein solches Gebiet beraten werden soll. Bei ihr drängt sich mittlerweile der Eindruck auf, dass man nicht nur über die Ausweisung von FFH-Gebieten, Ausweisung von Grünen Bändern sondern nunmehr auch noch über die Änderung der Gebietsentwicklungsplanung bezüglich Hochwasserschutz versucht eine weitere Siedlungsentwicklung im ländlichen Bereich zu verhindern. Sicherlich ist ein Abwägungsprozess zu treffen, inwieweit man sinnvoll und verantwortungsvoll handeln kann.

Mitglied Maiß erklärt für den Ausschuss, dass sie diese Vorlage ablehnend zur Kenntnis nehmen.

Der Ausschuss für Landschaftspflege und Umweltschutz nimmt die Stellungnahme zum Erlassentwurf der Staatskanzlei für einen vorbeugenden Hochwasserschutz auf der Ebene der Gebietsentwicklungsplanung zur Kenntnis.

14 Stimmen dafür, 0 Stimmen dagegen, 0 Enthaltungen

TOP 5

**Modernisierung des Eugen -Reintjes-Stadions;
hier: Fällung von Bäumen für den Neubau des Umkleidegebäudes
(Nr. 08 - 13 1124/2002)**

Mitglied Weicht fragt hinsichtlich der finanz- und hauswirtschaftlichen Auswirkungen an, welche Kosten für die Fällung anfallen; gemäß Vorlage hat die Fällung keine hauswirtschaftlichen Auswirkungen.

Hierauf antwortet Herr Kraayvanger, dass die finanz- und hauswirtschaftlichen Auswirkungen im Rahmen der Gesamtbaumaßnahme anfallen und auch dann entsprechend dargestellt werden. Hierbei handelt es lediglich um die Zustimmung zur Fällung der Bäume.

Mitglied Maiß teilt mit, dass der Fällung der Bäume zugestimmt wird; schließlich gilt Baurecht vor Baumrecht. Seines Wissens existieren im Stadion jeweils am Anfang und am

Ende der Tribüne eine Reihe von Betonfertiggaragen für Geräte. Laut dem nunmehr vorliegenden Plan soll unmittelbar vor dem Umkleidegebäude noch ein Gebäude für Geräte errichtet werden. In seiner Fraktion ist man nicht dafür, dass man den Zugang zum Stadion durch ein solches Gebäude verengt. Hierauf teilt Herr Kraayvanger mit, dass lediglich am Ende der Tribüne 3 Garagen stehen, die allerdings so marode sind, dass sie erneuert werden müssen. Zudem wurde die Planung des Stadions bereits im Vergabeausschuss vorgestellt. Danach wird es erforderlich, dass speziell für Zwecke der Bundeswehr eine Steinstoßanlage errichtet werden soll. Der Standort der jetzigen Garagen ist dann als Standort für diese Anlage vorgesehen. Ferner merkt er an, dass durch das geplante Gebäude die Situation der Erreichbarkeit des Stadions nicht schlechter oder besser wird als wie sie jetzt schon ist. Hinzu kommt, dass der jetzige Kassenbereich entfernt und dort dann eine neue feuerschutzsichere Toranlage errichtet wird.

Mitglied Prumbohm regt an, dass bei Fällung der betroffenen Bäume die hinteren Bäume an der Südseite einer baumchirurgischen Maßnahme unterzogen werden. Mitglied Heering schließt sich diesem an.

Der Ausschuss für Landschaftspflege und Umweltschutz beschließt, der Fällung von Bäumen im Bereich des Neubauvorhabens des Eugen-Reintjes-Stadions zuzustimmen. Gemäß Baumschutzsatzung der Stadt Emmerich am Rhein sind im Stadionbereich Neuanpflanzungen vorzunehmen. Ferner beschließt der Ausschuss für Landschaftspflege und Umweltschutz, dass die Bäume an der Südseite baumchirurgischen Maßnahmen unterzogen werden.

14 Stimmen dafür, 0 Stimmen dagegen, 0 Enthaltungen

TOP 6

Weiterführung der Sperrgutannahmestelle auf dem städtischen Baubetriebshof als feststehende Einrichtung für die Bürger der Stadt Emmerich am Rhein (Nr. 06 - 13 1099/2002)

Herr Runge erläutert kurz die Vorlage und teilt in diesem Zusammenhang auch mit, dass man mit der Fa. Schönackers noch über den derzeit bestehenden Sperrgutvertrag sprechen muss. Hierzu wird er in einer der nächsten Sitzungen (Anfang nächsten Jahres) berichten; gleichzeitig wird man dann auch über Daten bezüglich der wilden Müllablagerungen verfügen, inwieweit diese sich durch die Sperrgutannahmestelle reduziert haben.

Mitglied Jessner geht auf die Kosten ein. Er spricht hierbei an, dass für die Sperrgutannahmestelle 1 Mitarbeiter eingestellt wurde und demnächst dann auch fest eingestellt werden soll; mit einer täglichen Anlieferung von 9 Stück kann aber dieser Mitarbeiter nicht ausgelastet sein. Ihm fehlt in der Kostenaufstellung die Auflistung der Personalkosten. Bei den Kosten für die Containerabfuhr kann er nicht erkennen, ob dies die zu entrichtende Gebühr an den Kreis für die Tonnage ist oder ob zusätzlich ein Betrag an das Abfuhrunternehmen für das Abholen des Containers gezahlt wird.

Herr Runge äußert hierauf, dass man hier jetzt mehr hineininterpretiert als gewollt war. Es sollte lediglich aufgelistet werden, was die Annahmestelle bisher an Kosten verursacht hat; es sollte nicht etwa eine Gebührenkalkulation werden. Die aufgelisteten Kosten sind nur die Kosten, die für die Platzbefestigung, Behältermiete und Behälterabfuhr entstanden sind.

Mitglied Jessner bittet darum, in einer der nächsten Ausschusssitzungen eine Gebührenkalkulation mit allen anfallenden Kosten zu erarbeiten und vorzulegen. Der

Vorsitzende Lang macht den Vorschlag, diese Kalkulation dann vorzustellen, wenn auch über den Sperrgutvertrag gesprochen wird.

Mitglied Maiß stellt fest, dass seit Einführung der Sperrgutannahmestelle die Hetter sauberer ist. Er musste leider feststellen, dass in der Urlaubszeit des Mitarbeiters an der Sperrgutannahmestelle wieder Müllablagerungen in der Hetter vorzufinden waren.

Mitglied Slood kann sich aus ideeller Sicht selbstverständlich der Äußerung von Mitglied Herrn Maiß anschließen. Dennoch hat der Rat gegenüber den Bürgern auch die Verantwortung, die Kosten-Nutzen-Relation zu vertreten. Nunmehr geht sie auf den Sperrgutvertrag ein. Das an der Sperrgutannahmestelle gesammelte Sperrgut wird teilweise von den karitativen Verbänden aufgearbeitet; hierzu hätte sie zu gegebener Zeit nähere Informationen.

Mitglied Jessner macht deutlich, dass er die Sperrgutannahmestelle in keinsten Weise in Frage stellt. Er geht lediglich davon aus, dass sie zu kalkulieren ist und die aufzuwendenden Kosten möglichst durch Einsparung aus dem Sperrgutvertrag wird herausgeholt werden können, um evtl. eine Kostenminderung zu erreichen. Mitglied Maiß ergänzt, dass er auch Angaben hinsichtlich der Einsparungen aus dem verdeckten Haushaltsmitteln "Müllentsorgung Hetter" aufgelistet haben möchte.

Mitglied Maiß stellt den Antrag, nach Vorlage zu beschließen.

Der Ausschuss für Landschaftspflege und Umweltschutz nimmt die Ausführungen der Verwaltung zustimmend zur Kenntnis und beschließt die dauerhafte Fortführung der Sperrgutannahme auf dem städtischen Baubetriebshof.

14 Stimmen dafür, 0 Stimmen dagegen, 0 Enthaltungen

TOP 7

Ausbau Plakatumuseum am Niederrhein ;

Zustimmung zur Fällung eines Baumes gemäß § 6 Baumschutzsatzung ;

hier: Genehmigung einer dringlichen Entscheidung gem . § 60 Abs. 2 Satz 1 GO NW

(Nr. 61 - 13 1096/2002)

Mitglied Tenhaef möchte sich bei allen Mitgliedern dafür bedanken, dass sie für die Maßnahme viel Zeit geopfert haben und dies auch noch ohne Sitzungsgeld erfolgt ist.

Mitglied Jessner stellt den Antrag, nach Vorlage zu beschließen.

Mitglied Maiß teilt mit, dass er dieser Vorlage nicht zustimmt, weil er eigentlich versuchen wollte etwas für die Umwelt zu tun. Über den Baum mit der Nr. M 2 wurde nicht mehr diskutiert; lediglich vor Jahren stellte man fest, dass dieser in der Einfahrt zum Gelände steht und daher entfernt werden müsste. Seine Versuche, die Einfahrt verlegen zu lassen, schlugen fehl, da man optisch damit nicht einverstanden war.

Mitglied Weicht spricht auch hier die finanz- und hauswirtschaftlichen Auswirkungen an; demnach fallen für die Fällung keine Kosten an.

Der Ausschuss für Landschaftspflege und Umweltschutz genehmigt die in der Vorlage

aufgezeigte dringliche Entscheidung gemäß § 60 Abs. 2 Satz 1 GO NW. Der Ausschuss für Landschaftspflege und Umweltschutz beschließt, der Fällung eines Ahornes im Bereich des Durchganges vom Nonnenplatz zum Pesthof im Wege der Ausnahme nach § 6 Abs. 1 Nr. d) der Satzung zum Schutze des Baumbestandes der Stadt Emmerich am Rhein vom 28.10.1987 zuzustimmen. Gemäß § 7 Abs. 1 der Baumschutzsatzung ist an gleicher Stelle ein neuer Baum der Sorte "Bergahorn" (*Acer pseudoplatanus*) eines Stammumfanges v0/25 cm neu zu pflanzen).

13 Stimmen dafür, 1 Stimmen dagegen, 0 Enthaltungen

TOP 8

Ausbau Nonnenplatz,

Zustimmung zur Fällung von 4 Bäumen gemäß § 6 Baumschutzsatzung ;

**hier: Genehmigung einer dringlichen Entscheidung gem . § 60 Abs. 2 Satz 2 GO NW
(Nr. 05 - 13 1048/2002)**

Der Vorsitzende Lang lässt über den Beschlussvorschlag abstimmen.

Der Ausschuss für Landschaftspflege und Umweltschutz genehmigt die in der Vorlage aufgeführte dringliche Entscheidung gemäß § 60 Abs. 2 Satz 2 GO NW. Der Ausschuss für Landschaftspflege und Umweltschutz beschließt, der Fällung von 4 Bäumen im Bereich des Nonnenplatzes im Wege der Ausnahme nach § 6 Abs. 1 Nr. d) der Satzung zum Schutze des Baumbestandes der Stadt Emmerich am Rhein vom 28.10.1987 zuzustimmen. Gemäß § 7 Abs. 1 der Baumschutzsatzung sind an gleicher Stelle 4 neue Bäume sowie im Platzbereich ein weiterer Baum der Sorte "Schnurbaum" (*Sophora japonica*) eines Stammumfanges 20/25 cm neu zu pflanzen.

14 Stimmen dafür, 0 Stimmen dagegen, 0 Enthaltungen

TOP 9

Bebauungsplanverfahren Nr . EL 13/1 - Martinusstraße -;

hier: 1. Bericht zur durchgeführten Offenlage

2. Satzungsbeschluss

(Nr. 05 - 13 1108/2002)

Mitglied Maiß geht auf die Stellungnahme des Staatlichen Umweltamtes Krefeld ein. Demnach könnten sich sowohl die Bäckerei als auch die Metzgerei in Zukunft nicht mehr erweitern. Er ist der Ansicht, dass eine Gemeinde, die darauf Wert legt, dass die Innenstadt lebendig bleiben soll, dies nicht akzeptieren kann. Demnach müsste man das Baugebiet in 2 Teile splitten; ein Gebiet als Mischgebiet ausweisen und das andere Gebiet als reines Wohngebiet ausweisen.

Hierauf antwortet Herr Kemkes, dass in einem "Allgemeinen Wohngebiet" genau diese Betriebe, die einer ortsnahe Versorgung dienen, allgemein zulässig sind; hierzu bedarf es keiner näheren Erläuterung. Selbstverständlich müssen die Betriebe, die in einer benachbarten Wohnbebauung existieren Rücksicht auf die Nachbarschaft nehmen. Würde man den Bereich womöglich als Gewerbe- bzw. Mischgebiet ausweisen würde als Folgenutzung evtl. die Gefahr bestehen, dass dann Betriebe angesiedelt würden, die man auf keinen Fall in der Nähe einer Wohnbebauung haben möchte. Fakt ist, dass die Bestände der Betriebe vor Ort, die die Gebietsversorgung abdecken, sichergestellt ist.

Mitglied Slood wirft noch ein, dass die betroffenen Läden (Bäckerei, Metzgerei) nicht mehr selber backen oder schlachten; es ist mit der Zeit ein reines Anlieferungsgeschäft geworden. Sie fragt nochmals nach, ob einer Erweiterung dieser Geschäfte möglich bleibt. Herr Kemkes beantwortet die Frage dahin gehend, dass zum Eltener Markt hin die Baugrenze auf dem Grundstück selbst noch eine gewisse Erweiterungsmöglichkeit bietet. Ergänzend führt er aus, dass die Grundstückssituation als solche aufgrund der erforderlichen Abstände zur Nachbarbebauung die Entwicklungsmöglichkeiten einschränkt.

Mitglied Jessner ist der Meinung, dass nicht die Frage ist, ob die Betriebe im reinen Wohngebiet an Ort und Stelle bleiben können, sondern die Frage ist, was in einem Mischgebiet zulässig wäre. In diesem Gebiet wäre dann sowohl Gewerbe wie auch Wohnen zulässig, was aber doch sicherlich nicht gewollt sein kann.

Mitglied Weicht teilt bezüglich der Tagesordnungspunkte 9-16 mit, dass die BürgerGemeinschaft Emmerich in der letzten Ratssitzung eine Eingabe dahin gehend eingereicht habe, dass man die Verwaltung beauftragt, die vorhandenen Bebauungspläne durch textliche Festsetzungen und Nutzungsbeschränkungen für bestimmte Gebiete auszuweisen. Hierzu führt Herr Kemkes aus, dass es zu gegebener Zeit eine entsprechende Berichtsvorlage geben wird; aber aus den Planinhalten der einzelnen Bebauungspläne kann man ersehen, dass aufgrund der Dimensionierung der überbaubaren Grundstücksflächen man darauf geachtet hat, dass keine großen Betriebe beantragt werden können.

Mitglied Maiß geht nochmals auf die Mischgebiete ein. Würde man ein solches Gebiet am vorderen Bereich des Eltener Marktes einrichten könnte in den jetzigen Ladenlokalen und Werkstätten zukünftig ein evtl. Nachfolger den Betrieb wieder aufnehmen. Folgt man der Verwaltungsvorlage würde dies zukünftig nicht mehr möglich sein. Herr Kemkes erklärt nochmals, dass in einem "Allgemeinen Wohngebiet" gebietsversorgende Läden, Tankstellen, Handwerksbetriebe, nicht störende Gewerbebetriebe etc. zulässig sind. Die Betriebe müssen nur von ihrer Nutzung und Bestückung mit Geräten so beschaffen sein, dass die benachbarte Wohnbebauung nicht beeinträchtigt wird.

Der Vorsitzende Lang lässt über den Beschlussvorschlag abstimmen.

Zu 1.1

Der Rat beschließt, dass die Anregungen des Kreises Kleve als Untere Bodenschutzbehörde mit den Ausführungen der Verwaltung abgewogen sind.

Zu 1.2

Der Rat beschließt, dass die Anregungen des Kreises Kleve als Untere Wasserbehörde mit den Ausführungen der Verwaltung abgewogen ist.

Zu 1.3

Der Rat stellt fest, dass sowohl die Bäckerei als auch die Metzgerei in ihrer heutigen Ausprägung im Allgemeinen Wohngebiet allgemein zulässig sind und es zudem Ziel der Stadtentwicklung ist, das Plangebiet in seinem Charakter als Allgemeines Wohngebiet auch für die Zukunft zu bewahren, so dass die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebiets entlang der Straße "Eltener Markt" planungsrechtlich geboten ist.

Zu 1.4

Der Rat beschließt, dass die Anregung des Landschaftsverbands Rheinland mit den Ausführungen der Verwaltung abgewogen ist.

Zu 2.

Der Rat beschließt den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. EL 13/1 - Martinusstraße - mit der Entwurfsbegründung als Entscheidungsbegründung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.

13 Stimmen dafür, 1 Stimmen dagegen, 0 Enthaltungen

TOP 10

Bebauungsplanverfahren Nr. EL 20/1 - De Westboom -;

hier: 1. Bericht zur durchgeführten Offenlage

2. Städtebaulicher Vertrag gemäß § 11 BauGB

3. Satzungsbeschluss

**4. Beschluss einer Gestaltungssatzung gemäß § 86 Abs. 1 BauO NRW
(Nr. 05 - 13 1109/2002)**

Der Vorsitzende Herr Lang lässt über den Beschlussvorschlag abstimmen.

Zu 1.1

Der Rat beschließt, dass die Hinweise des Landesbetriebs Straßenbau NRW mit den Ausführungen der Verwaltung abgewogen sind.

Zu 1.2

Der Rat beschließt, dass die Empfehlungen des Kampfmittelräumdienstes mit den Ausführungen der Verwaltung abgewogen sind.

Zu 1.3

Der Rat beschließt, dass die Anregungen des Kreises Kleve als Untere Landschaftsbehörde mit den Ausführungen der Verwaltung abgewogen sind.

Zu 1.4

Der Rat beschließt, dass die Anregungen des Kreises Kleve als Untere Wasserbehörde mit den Ausführungen der Verwaltung abgewogen sind.

Zu 2.

Der Rat beschließt den Vertragsentwurf als Städtebaulichen Vertrag gemäß § 11 BauGB zur Durchführung des Bebauungsplanes Nr. EL 20/1 – De Westboom –.

Zu 3.

Der Rat beschließt den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. EL 20/1 – De Westboom – mit der Entwurfsbegründung als Entscheidungsbegründung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.

Zu 4.

Der Rat beschließt den Entwurf einer Gestaltungssatzung gemäß § 86 Abs. 1 BauO NRW als Gestaltungssatzung für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. EL 20/1– De Westboom–.

14 Stimmen dafür, 0 Stimmen dagegen, 0 Enthaltungen

TOP 11**5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. V/1 - Am Kirchkamp -;**

hier: 1. Bericht zur durchgeführten Bürger - und Trägerbeteiligung

2. Satzungsbeschluss

(Nr. 05 - 13 1110/2002)

Der Vorsitzende Herr Lang lässt über den Beschlussvorschlag abstimmen.

Zu 1.1

Der Rat beschließt, dass die Hinweise des Deichverbands Rees-Löwenberg mit den Ausführungen der Verwaltung abgewogen sind.

Zu 1.2

Der Rat beschließt, dass die Empfehlungen des Kampfmittelräumdienstes mit den Ausführungen der Verwaltung abgewogen sind.

Zu 2.

Der Rat beschließt den Entwurf der gemäß § 13 BauGB durchgeführten 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. V/1 – Am Kirchkamp – mit der Entwurfsbegründung als Entscheidungsbegründung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.

Beratungsergebnis ALU: wird in der Sitzung bekannt gegeben.

14 Stimmen dafür, 0 Stimmen dagegen, 0 Enthaltungen

TOP 12

1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 29/1 -Bremerweg / Südwest-;
hier: 1) Bericht zur durchgeführten Offenlage und Trägerbeteiligung
 2) Städtebaulicher Vertrag
 3) Satzungsbeschluss
(Nr. 05 - 13 1097/2002)

Mitglied Slood fragt bezüglich des Entwässerungskonzeptes an, ob die Erhöhung des Grundwasserstandes auf 14,5 m ü. NN, Auswirkungen auf die Planungen der Bauwilligen hat. Verwaltungsseitig müsste ein entsprechender Hinweis bezüglich der Abdichtung der Keller etc. gemacht werden, damit nicht im Nachhinein Regressansprüche gestellt werden. Auf diese Anfrage antwortet Herr Kemkes, dass ein solcher Hinweis zum Bebauungsplan aufgenommen wird, damit für den Bauwilligen zu erkennen ist, wie er zu reagieren hat.

Mitglied Maiß führt aus, dass seine Fraktion prinzipiell dem Bebauungsplan wegen der Betuwe-Linie nicht zugestimmt hat. An der Änderung des Bebauungsplanes kann er aber nichts aussetzen und stimmt der Änderung des Bebauungsplanverfahrens zu.

Nunmehr lässt der Vorsitzende Lang über den Beschlussvorschlag abstimmen.

Zu 1)

Der Rat beschließt, die Begründung zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 29/1 -Bremerweg/Südost- im Punkt 2.3 „Änderung des Entwässerungskonzeptes“ um einen Hinweis darauf zu ergänzen, dass der im hydrogeologischen Gutachten genannte höchste Grundwasserstand von 12,0 m auf 14,5 m ü.NN zu erhöhen ist und dass die Funktion einer Muldenversickerung auf den privaten Flächen hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

Zu 2)

Der Rat beschließt den vorliegenden Vertragsentwurf als städtebaulichen Vertrag gemäß § 11 BauGB zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 29/1 -Bremerweg/Südost-.

Zu 3)

Der Rat beschließt den Entwurf der gemäß § 13 BauGB durchgeführten 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 29/1 -Bremerweg/Südwest- mit der geänderten Entwurfsbegründung als Entscheidungsbegründung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.

Hierdurch wird der Bebauungsplan Nr. E 29/1 dahin gehend geändert, dass

- a) im Bereich der Adolf-Tibus-Straße sowie der Helene-Weber-Straße insgesamt zwei Teilflächen umgewandelt werden von öffentlicher Verkehrsfläche in die Festsetzung des jeweils angrenzenden Allgemeinen Wohngebietes (WA);
- b) an der Helene-Weber-Straße auf den Flurstücken Gemarkung Emmerich, Flur 29, Nrn. 484 und 493 die überbaubare Fläche erweitert, bzw. neu festgesetzt wird;
- c) die textliche Festsetzung Nr. 6.1 (Versickerung von Niederschlagswasser) folgende Neuformulierung erhält:

6 Versickerung von Niederschlagswasser

- 6.1 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB wird festgesetzt, dass das auf den an den Regenwasserversickerungsteich angrenzenden Grundstücken und öffentlichen Verkehrsflächen anfallende Niederschlagswasser von Dachflächen und versiegelten Flächen in den Regenwasserversickerungsteich einzuleiten ist. Das Niederschlagswasser der übrigen Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist gemäß § 51 a Landeswassergesetz NW entsprechend den Regeln der Technik auf dem jeweiligen Grundstück selbst oder auf mehreren zusammenhängenden Grundstücken gemeinsam zu versickern;
- d) folgende textliche Festsetzung zu „8 Ausgleichsmaßnahmen“ neu festgesetzt wird:

8 Ausgleichsmaßnahmen

- 8.5 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB wird festgesetzt, dass als Ausgleich für die Erweiterung einer Baugrenze im Rahmen der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes ein einheimischer und standortgerechter mittelkroniger Laubbaum (Stammumfang mind. 14/16 cm) auf dem begünstigten Grundstück Gemarkung Emmerich, Flur 29, Flurstück 493 anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten ist.

14 Stimmen dafür, 0 Stimmen dagegen, 0 Enthaltungen

TOP 13

2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. B 4/2 -Ostermayerstraße -;
hier: 1) Bericht zur durchgeführten Offenlage und Trägerbeteiligung
2) Satzungsbeschluss
(Nr. 05 - 13 1102/2002)

Der Vorsitzende Herr Lang lässt über den Beschlussvorschlag abstimmen.

Zu 1 a)

Der Rat beschließt, dass die Anregungen des Staatlichen Umweltamtes mit den Ausführungen der Verwaltung abgewogen sind.

Zu 1 b)

Der Rat beschließt den Bebauungsplan Nr. B 4/2 um folgenden Hinweis zu ergänzen:

HINWEIS

Es ist nicht auszuschließen, dass Kampfmittel im Boden vorhanden sind.
 Vor Durchführung eventuell erforderlicher größerer Bohrungen (z.B.

Pfahlgründung) sind Probebohrungen (70 bis max. 120 mm Durchmesser) zu erstellen, die ggf. mit Kunststoff- oder Nichtmetallrohren zu versehen sind. Danach Überprüfung dieser Probebohrungen mit ferromagnetischen Sonden. Sämtliche Bohrarbeiten sind mit Vorsicht durchzuführen. Sie sind sofort einzustellen, sobald im gewachsenen Boden auf Widerstand gestoßen wird. In diesem Fall ist der Kampfmittelräumdienst bei der Bezirksregierung Düsseldorf zu benachrichtigen.

Zu 2)

Der Rat beschließt den Entwurf der gemäß § 13 BauGB durchgeführten 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr.B 4/2 -Ostermayerstraße- mit Entwurfsbegründung als Entscheidungsbegründung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung. Hierdurch wird der Bebauungsplan dahin gehend geändert, dass die überbaubare Fläche auf dem Grundstück Gemarkung Borghees, Flur 4, Flurstück 588, westlich des Fervertweges um 11,0 m in Richtung Ostermayerstraße eingekürzt und um eine Teilfläche von 21,0 x 23,0 m in westlicher Richtung erweitert wird.

14 Stimmen dafür, 0 Stimmen dagegen, 0 Enthaltungen

TOP 14

1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Hüthum Nr . 3 - Hoher Weg -;
hier: Satzungsbeschluss
(Nr. 05 - 13 1112/2002)

Herr Kemkes erläutert kurz die Vorlage.

Auf Anfrage von Mitglied Jessner führt Herr Kemkes aus, dass der alte Bebauungsplan auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen den Bau von Garagen und Nebenanlagen ausgeschlossen. Somit wären, wenn die Bäume noch gestanden hätten, keine Bauten zugelassen worden.

Somit steht für Mitglied Jessner fest, dass seine Fraktion dieser Änderung des Bebauungsplanes nicht zustimmt.

Weiterhin teilt Herr Kemkes auf Anfrage von Mitglied Weicht mit, dass der damalige Eigentümer mit einem Ordnungsgeld bestraft wurde und dieses Ordnungsgeld auch bezahlt worden ist. Ferner war ihm die Verpflichtung auferlegt worden, auf dem Grundstück eine Ersatzpflanzung vorzunehmen. Diese Verpflichtung ist auf den neuen Grundstückseigentümer übertragen worden.

Mitglied Maiß geht auf den Beschlussvorschlag ein, worin es heißt, dass ein Baufläche aus der Bebaubarkeit herausgenommen wird. Wie kann man allerdings sicherstellen, dass nicht womöglich in 5 Jahren der Eigentümer eine Verdichtung der Bebauung wünscht. Ist eine Sicherstellung über die Eintragung im Grundbuch möglich?

Hierauf antwortet Herr Kemkes, dass es sicherlich keine bessere Sicherung als die Sicherung des Baurechtes über einen Bebauungsplan gibt. Würde ein Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes gestellt liegt die endgültige Entscheidung beim Rat der Stadt Emmerich am Rhein.

Nunmehr lässt der Vorsitzende Lang über den Beschlussvorschlag abstimmen.

Der Rat beschließt den Entwurf der nach § 13 BauGB durchgeführten 1. Änderung des Bebauungsplanes Hüthum Nr. 3 -Hoher Weg- mit Entscheidungsbegründung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.

Hierdurch wird der Bebauungsplan für das Grundstück Hoher Weg 114, Gemarkung Hüthum, Flur 4, Flurstücke 461, 462 und 463, dahin gehend geändert, dass

- a) der östliche Teilbereich der überbaubaren Fläche aufgehoben wird,
- b) eine Fläche für Garagen festgesetzt wird,
- c) für die neue Garagenfläche eine Erdgeschossfußbodenhöhe von maximal 21,5 m ü.NN festgesetzt wird.

7 Stimmen dafür, 7 Stimmen dagegen, 0 Enthaltungen

Somit ist der Antrag auf Bebauungsplanänderung seitens des Ausschusses für Landschaftspflege und Umweltschutz abgelehnt.

TOP 15

3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 4/3 - Amalienstraße -;
hier: 1. Aufstellungsbeschluss

2. Beschluss zur Offenlage
(Nr. 05 - 13 1114/2002)

Der Vorsitzende Lang lässt über den Beschlussvorschlag abstimmen.

Zu 1)

Der Bau-, Planungs- und Verkehrsausschuss beschließt gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 BauGB, den Bebauungsplan Nr. E 4/3 -Amalienstraße- für die Grundstücke an der Normannstraße, Gemarkung Emmerich, Flur 4, Flurstücke 850, 857, 1121, 1177 und 1178 im Wege eines vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB dahin gehend zur ändern, dass

- a) die Straßenbegrenzungslinie der Normannstraße um 2,0 m nach Süden verschoben wird;
- b) die südliche Teilfläche des Parkplatzes im Straßenraum der Normannstraße gegenüber der Einmündung des Kastanienweges in die Festsetzung des angrenzenden Reinen Wohngebietes WR umgewandelt wird;
- c) die überbaubare Fläche in der Form vergrößert wird, dass die westliche Baugrenze auf das Parallelmaß von 3,0 m zur Westgrenze des Flurstückes 1178 verschoben wird.

Zu 2)

Der Bau-, Planungs- und Verkehrsausschuss beauftragt die Verwaltung, eine öffentliche Auslegung des Bebauungsplanänderungsentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

14 Stimmen dafür, 0 Stimmen dagegen, 0 Enthaltungen

TOP 16

Bebauungsplanaufstellungsverfahren Nr . P 3/2 -Pionierstraße / Nordost-;

hier: 1) Aufstellungsbeschluss

2) Beschluss zur Bürgerbeteiligung

(Nr. 05 - 13 1024/2002)

Der Ortsvorsteher Laqua meldet sich hier zu Wort. Er führt aus, dass sich durch den in der Nachbarschaft befindlichen Schweinezuchtbetrieb Geruchsbelästigungen auf das neue Baugebiet auswirken. Darüber hinaus gibt er zu bedenken, dass dieser Bereich der einzig mögliche Bereich ist, die für eine gegebene Bahnüberführung der Bahnanlage in Richtung Grüne Straße genutzt werden kann, ohne dass planerische Maßnahmen getroffen werden müssten. Letztendlich befürchtet er durch dieses Baugebiet eine Zersiedlung des Ortsteiles Praest. Ferner weiß er mitzuteilen, dass hinsichtlich der Realisierung des einzig noch ausgewiesenen Entwicklungsbereiches (westlicher Planbereich P 3/1 - Raiffeisenstraße / Nord -) die Volksbank Emmerich-Rees eG diesen Bereich erworben hat. Man kann davon ausgehen, dass diese mit Sicherheit keine landwirtschaftlichen Nutzungen bezweckt sondern vielmehr diesen Bereich der Wohnbebauung zuführen wird.

Herr Kemkes teilt zur Beseitigung des Bahnüberganges "Grüne Straße" mit, dass im Flächennutzungsplan eine Darstellung existiert, wonach der Bahnübergang entweder als Unter- oder Überführungsbauwerk über die Grüne Straße und B 8 direkt zur Hauptstraße geführt wird. Diese Fläche ist im derzeit gültigen Flächennutzungsplan als Mischbaufläche dargestellt und sollte auch aufgrund der Vorbelastungen (Verkehrslärm B 8, landwirtschaftliche Nutzung) so belassen bleiben. Im Rahmen des Verfahrens sind alle Bedenken zu prüfen. Hinsichtlich der städtebaulichen Entwicklung in Praest wird von Herrn Ortsvorsteher Laqua eine Grundstücksfläche angesprochen, die sich westlich des Baugebietes "Raiffeisenstraße" anschließt. Dort existiert ein rechtskräftiger Bebauungsplan. Die Bebauung, die sich nunmehr dort vollzieht, ist nur ein erster Teil des Planes; sobald die Flächen verfügbar sind, wird es dort auch eine weitere bauliche Entwicklung geben. Jedoch eine weitere Entwicklung in Richtung "von-der-Recke-Straße" wird es nicht geben, weil der Flächennutzungsplan diese Darstellung nicht hergibt und auch der Gebietsentwicklungsplan in dem Bereich keine weiteren Wohnsiedlungsbereiche vorsieht.

Mitglied Maiß fragt an, ob es in der Zeit, seitdem er im Rat ist, ein Bebauungsplanverfahren gegeben hat, welches nicht zu Ende geführt wurde. Hierauf antwortet Herr Kemkes, dass dies im Bereich der Schützenstraße/Jakob-Troost-Straße/Leni-Braunmüller-Straße geschehen ist; hier wurde ein Teilbereich aus dem Plangebiet herausgenommen. Mitglied Maiß spricht das Thema "Gewerbegebiet" an. Man hört immer wieder es gäbe keine Flächen, obwohl die Stadt Emmerich doch Gewerbeflächen benötigt. Nunmehr ist es so, dass die Stadtsparkasse über ein Gebiet verfügt, was sich besser vermarkten ließe, wenn man dort Wohnbebauung ansiedeln würde. Er kann dem Beschlussvorschlag der Verwaltung nicht folgen.

Mitglied Sloot führt aus, dass Ziel des Leitbildes ist, gleichzeitig bestehende Wohnbaupotentiale in den Ortsteilen weiter zu entwickeln. Auch in ihrer Fraktion war man sich einig, dass die Verwaltung prüfen sollte, ob es nicht sinnvoller wäre, das Gebiet für kleingewerbliche Ansiedlungen freizuhalten (z. B. für Garten- und Landschaftsbauer o. ä.).

Zum anderen ist aus Sicht der Fraktion eine Wohnbebauung an der Stelle nicht wünschenswert, weil keine fußläufigen Bereiche für das Erreichen des Ortskernes vorhanden sind; schließlich kann man davon ausgehen, dass Familien mit Kindern in dem Bereich wohnen wollten. Ferner kommt auch noch das Gefahrenpotential B 8 hinzu, wenn man die Bushaltestelle erreichen möchte. Sie macht den Vorschlag, den Beschlussvorschlag ohne Empfehlung an den Bau-, Planungs- und Verkehrsausschuss weiterzugeben.

Mitglied Jessner kann sich den Äußerung des Ortsvorstehers Herrn Laqua anschließen. In den Ortsteilen Praest und Vrsasselt hat man es schließlich mit Siedlungsentwicklungen zu tun, die um den Ortskern kämpfen. Auch seiner Auffassung nach bietet sich diese Fläche in keinsten Weise städtebaulich vertretbar für eine solche Nutzung an. Die momentane Flächennutzungsplandarstellung würde es ermöglichen, einen Bebauungsplan zu entwickeln, der Kleingewerbe zulässt. Er für seine Fraktion teilt mit, dass sie dem Beschlussvorschlag nicht folgen werden.

Auf Anfrage von Mitglied Tenhaef erklärt Herr Kemkes (zu Seite 3, letzter Absatz), dass diese Vorgehensweise bereits des öfteren mit Vorhabenträgern praktiziert wurde. Über städtebauliche Verträge sollen die Planungsinhalte mit dem Vorhabenträger abgestimmt werden; dieser jedoch erstellt die Planungsunterlagen in Abstimmung mit der Stadt Emmerich am Rhein. Das eigentliche Verfahren bleibt Aufgabe der Stadt Emmerich am Rhein.

Nach dieser Diskussion stellt der Vorsitzende Lang fest, dass sowohl die Fraktion CDU, SPD und Die Grünen den Beschlussvorschlag ablehnen. Mitglied Weicht kann sich für ihre Fraktion dem anschließen.

Zu 1)

Der Bau-, Planungs- und Verkehrsausschuss beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB, für den an der Pionierstraße gelegenen Bereich der aufgegebenen Gewerbefläche der Firma EKC (ehemals Embrica) sowie für die an der Reeser Straße gelegenen Nachbarbereiche einen Bebauungsplan zur Entwicklung eines Mischgebietes (MI) aufzustellen.

Der Verfahrensbereich umfasst die Grundstücke Gemarkung Praest, Flur 3, Flurstücke 493, 564, 633, 659, 662, 701 tlw., 724, 725, 726, 728, 769, 770, 771 und ist begrenzt:

- im Norden durch die Südseite der Reeser Straße (B 8),
- im Osten durch die Ostgrenze des Grundstückes Reeser Str. 440, Flurstück 564,
- im Süden durch die Südgrenze der Flurstücke 564 und 726 sowie die Ost-, bzw. Nordgrenze des Grundstückes Pionierstr. 9, Flurstück 702,
- im Westen durch die Ostseite der Pionierstraße.

Die Verfahrensgebietsgrenze ist in der Planunterlage mit einer gestrichelten Linie gekennzeichnet.

Zu 2)

Der Bau-, Planungs- und Verkehrsausschuss beauftragt die Verwaltung, die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB als besondere Bürgerbeteiligung nach Punkt 3.2 der städtischen Richtlinien zur Bürgerbeteiligung durchzuführen sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB zu veranlassen.

0 Stimmen dafür, 12 Stimmen dagegen, 2 Enthaltungen

TOP 17

Mitteilungen und Anfragen

Mitteilungen

- 1.) **Anfrage von Mitglied Frau Sloot in der HFA-Sitzung am 28.05.2002 bezüglich Totholz am Zassentrik, Feldhausener Weg, Wehler Königsweg und Bindsberger Weg;**

hier: Mitteilung von Herrn Kemkes

Herr Kemkes führt aus, dass hierzu ein Aktenvermerk vom Fachbereich 7 vor-
liegt, welcher der Niederschrift als Anlage beigelegt wird (Anlage 1).

- 2.) **Bauantrag für Lagerung von Feuerwerkskörpern;**

hier: Mitteilung von Herrn Runge

Herr Runge führt aus, dass der in der vergangenen Woche der Entwurf eines Teilgenehmigungsbescheides für den Betrieb eines Lagers für Feuerwerkskörper eingegangen ist; hierbei handelt es sich um das alte Munitionsdepot der Bundeswehr. Am 17.09.2002 wird ein Gespräch mit dem Betreiber stattfinden, worin versucht werden soll, dass ein einzuhaltender Weg beschrieben wird und Bestandteil der Genehmigung wird. Schließlich besteht die Befürchtung, dass andere Wegestrecken als Schleichwege benutzt werden und nicht die vorgeschriebene Speelberger Straße und Weseler Straße; dies gilt insbesondere für die Fahrzeuge, die das Material abtransportieren. Problem dabei ist, dass das Verfahren nach dem Sprengstoffgesetz das nicht vorsieht. Dem Staatlichen Umweltamt Krefeld sind insofern die Hände gebunden. Auf der anderen Seite will man auch nicht alle Wegestrecken im Außenbereich beschildern, wodurch man dann womöglich auch landwirtschaftliche Nutzfahrzeuge auszuschließen hätte.

Der Teilgenehmigungsbescheid umfasst derzeit die Feuerwerksklassen 1.1 und 1.2 (= handelsübliche Feuerwerkskörper zu Silvester). Die weiteren Feuerwerksklassen bleiben einer weiteren Genehmigung vorbehalten, wobei man allerdings schon jetzt sagen kann, dass diese erteilt werden wird. Das Bundesamt für Materialprüfung führt derzeit eine Untersuchung durch, in welchen Teilmengen in den einzelnen Bunkern welche Materialien der Klassen 1.3 und 1.4 gelagert werden dürfen.

- 3.) **Ordnungsverfügung zur Entsorgung der ehem. Rako-Abfälle;**

hier: Mitteilung von Herrn Runge

Herr Runge teilt mit, dass nunmehr die vom Kreis Kleve an die Stadt Emmerich am Rhein gerichtete Ordnungsverfügung zur Entsorgung der ehem. RAKO-Abfälle auf dem EUR-Grundstück eingegangen ist. Gespräche mit dem Anwalt hat es gegeben, der Widerspruch ist eingelegt und die Widerspruchsbegründung wird derzeit erstellt. Der Bürgermeister wird sich in näherer Zukunft mit den Fraktionsvorsitzenden und dem Ältestenrat diesbezüglich zusammensetzen, um die weitere Vorgehensweise zu besprechen. Nach Auffassung der Verwaltung kann es jedoch nicht sein, dass man sie als alleini-

gen Entsorger mit dem Problem allein lässt. Er hat den Auftrag erhalten, über ein Ingenieurbüro eine detaillierte Kostenschätzung über den Sanierungsaufwand (hier nur für die RAKO-Abfälle) zu erhalten. Außerdem wurde ihm der Auftrag erteilt, mit einem Gutachter Gespräche dahin gehend zu führen, einen Grundstückswert nach Entsorgung zu ermitteln.

4.) Geschlossene Container für die Sperrgutannahmestelle;

hier: Mitteilung von Herrn Runge

Herr Runge teilt mit, dass ein entsprechender Aktenvermerk der Niederschrift beigelegt wird (Anlage 2).

5.) Kostenloser Bustransfer am Stadtfest;

hier: Mitteilung von Herrn Fidler

Herr Fidler teilt mit, dass zum diesjährig stattfindenden Stadtfest am 07.09.2002 und 08.09.2002 ein Großteil an Mehrverkehren kostenlos gefahren wird. D. h. das Elten im ½-Stunden- Takt bedient wird, Hüthum wird mit den beiden Bedienungen der Linie 94 über Elten und der Linie 92 insgesamt 3x pro Stunde bedient wird. Ferner wird der Bürgerbus stündlich von 9.00 bis 19.00 Uhr verkehren. Darüber hinaus wird in der Innenstadt ein Rundverkehr eingerichtet. Eine ähnliche Vorgehensweise soll evtl. zum

Weih-

nachtsmarkt wiederholt werden.

Anfragen

1.) Entsorgung der ehem. RAKO-Abfälle;

hier: Anfrage von Mitglied Frau Sloot

Mitglied Frau Sloot fragt an, inwieweit man die Verletzung der Aufsichtspflicht der Behörden zu seinem Nutzen machen kann. Hierauf erklärt Herr Runge, dass natürlich Ziel ist, auch diese Aufsichtsbehörden für ihre Vernachlässigung der Aufsichtspflicht in Regress zu nehmen.

2.) Einrichtung von Müllsheriffs;

hier: Anfrage von Mitglied Herrn Gabriel

Hierzu teilt Herr Runge mit, dass vorbereitende Maßnahmen eingeleitet sind und zur nächsten Fachausschusssitzung eine Vorlage zur Beratung vorgelegt wird.

3.) Rattenplage;

hier: Anfrage von Mitglied Herrn Gabriel

Mitglied Herr Gabriel teilt mit, dass vermehrt Bürger über eine Rattenplage berichten. Herr Runge antwortet, dass dies jährlich wiederkehrende auftretende Missstände sind; vor allen Dingen dann, wenn es längere Zeit trocken gewesen ist. Fakt ist aber auch, dass ein vernünftig betriebener Komposthaufen keine Ratten anlockt; es sei denn der Komposthaufen ist mit Essensabfällen vermischt. Wenn Ratten der Verwaltung gemeldet werden, wird sofort das Ordnungsamt unterrichtet, welches unverzüglich die Rattenbekämpfung in Auftrag gibt.

4.) Kosten für Bustransfer;

hier: Anfrage von Mitglied Herrn Maiß

Auf Anfrage von Mitglied Herrn Maiß teilt Herr Fidler mit, dass die Kosten für diesen kostenlosen Bustransfer bei ca. 5.500,00 € liegen.

TOP 18
Einwohnerfragestunde

Zur Einwohnerfragestunde sind keine Bürger anwesend.

Der Vorsitzende Herr Lang schließt die öffentliche Sitzung um 19.45 Uhr.

Vorsitzender

Schriftführerin